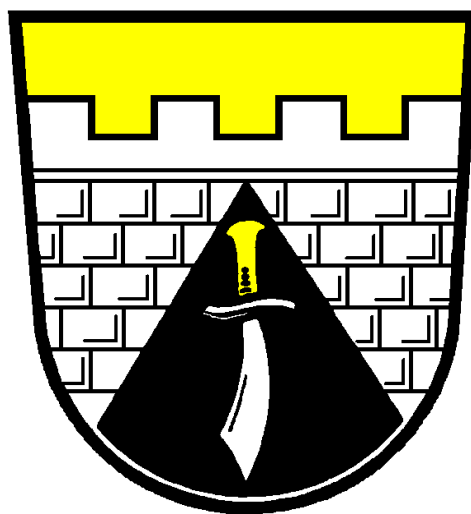




Markt Mering

Satzung

für die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der
Kindertageseinrichtung
des Marktes Mering
(GS/KITAS)
vom 01.09.2024





Kindertageseinrichtung – Gebührensatzung (GS/KITAS) des Marktes Mering

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Geschwisterermäßigung
- § 7 Gebührenermäßigung

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 8 Inkrafttreten



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Mering (GS/KITAS) vom 01.09.2024

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt der Markt Mering folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderkrippe) folgende Gebühren:

- a) Betreuungsgebühr
- b) Verpflegungsgebühr bei Teilnahme am Mittagessen

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe) aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe) angemeldet haben.

2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.



§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Betreuungsgebühr i. S. von § 1 Buchstabe a) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe); im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

2.
 - a) Die Verpflegungsgebühr i. S. von § 1 Buchstabe b) entsteht jeweils mit der Anmeldung zum Mittagessen. Die Wahl von festen Wochentagen ist bindend. Eine Umbuchung kann nur zum 01.02. des Jahres erfolgen.

 - b) Die Verpflegungsgebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (Ferien, Feiertage, Fortbildungen) und bei Abwesenheit des Kindes (z. B. Urlaub, Krankheit) zu entrichten. Die Ausgabe bzw. das Abfüllen von Speisen sind nicht möglich.

 - c) Eine anteilmäßige Erstattung erfolgt erst bei einer Abwesenheit von mindestens 10 aufeinanderfolgenden Besuchstagen. Schließzeiten werden hierbei nicht angerechnet. Nimmt das Kind an mindestens zehn aufeinanderfolgenden Besuchstagen nicht teil, so beträgt das monatliche Verpflegungsgeld 8/18. Bei Nichtteilnahme an mindestens 15 aufeinanderfolgenden Besuchstagen sind 3/18 zu entrichten. Das Verpflegungsgeld entfällt, wenn das Kind an mindestens 18 aufeinanderfolgenden Besuchstagen oder während des gesamten Monats nicht am Essen teilgenommen hat.

 - d) Eine Ermäßigung nach §3, Absatz 2, Satz c) setzt voraus, dass das Essen am Tag der Abwesenheit bis spätestens 8:30 Uhr schriftlich in der jeweiligen Kindertagesstätte abbestellt wurde. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

3. Die Betreuungsgebühr ist spätestens am 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus zu bezahlen. Die Verpflegungsgebühr ist spätestens am 20. Werktag des Folgemonats zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge per Dauerauftrag zu überweisen.



ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Inanspruchnahme der Dienstleistung „Kindertageseinrichtung“ (Kindergarten, Kinderkrippe).

§ 5 Gebührensatz

1. Die Betreuungsgebühr für Kinder unter 3 Jahren in den Kindergärten und in der Kinderkrippe beträgt für folgende Buchungszeiten:

ab 01.09.2024

Stunden	Betrag	
bis 4 Std. täglich	209,48 €	monatlich
bis 5 Std. täglich	237,04 €	monatlich
bis 6 Std. täglich	264,60 €	monatlich
bis 7 Std. täglich	292,69 €	monatlich
bis 8 Std. täglich	319,73 €	monatlich
bis 9 Std. täglich	347,29 €	monatlich
bis 10 Std. täglich	374,85 €	monatlich
bis 11 Std. täglich	402,41 €	monatlich

2. Die Betreuungsgebühr für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in Kindergärten oder Kinderkrippe beträgt für folgende Buchungszeiten:

ab 01.09.2024

Stunden	Betrag	
bis 4 Std. täglich	132,30 €	monatlich
bis 5 Std. täglich	143,64 €	monatlich
bis 6 Std. täglich	158,76 €	monatlich
bis 7 Std. täglich	171,99 €	monatlich
bis 8 Std. täglich	185,22 €	monatlich
bis 9 Std. täglich	198,45 €	monatlich
bis 10 Std. täglich	211,68 €	monatlich
bis 11 Std. täglich	224,91 €	monatlich

3. Die Betreuungsgebühr wird für 12 Monate erhoben.



4. Die pauschale Verpflegungsgebühr laut §3 Nr. 2a Satz 1 für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr in den Kindergärten und in der Kinderkrippe beträgt:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	Betrag	
1 Tag	24,98 €	monatlich
2 Tage	39,96 €	monatlich
3 Tage	54,94 €	monatlich
4 Tage	69,92 €	monatlich
5 Tage	84,90 €	monatlich

5. Die pauschale Verpflegungsgebühr laut §3 Nr. 2a Satz 1 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in den Kindergärten und in der Kinderkrippe beträgt:

Inanspruchnahme Mittagessen in Tagen	Betrag	
1 Tag	25,44 €	monatlich
2 Tage	40,87 €	monatlich
3 Tage	56,31 €	monatlich
4 Tage	71,74 €	monatlich
5 Tage	87,18 €	monatlich

6. Die Verpflegungsgebühr wird für 12 Monate erhoben.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen drei oder mehr Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, wird die gesamte Betreuungsgebühr gemäß § 5 Absätze 1 und 2 um 20 v. H. gesenkt.

§ 7 Gebührenermäßigung

Der Beitragszuschuss in Höhe von 100,00 € für die gesamte Betreuungszeit pro Kind und Monat wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem ersten September des Kindergartenjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung angerechnet. Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 wird angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.



§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.
2. Die bisherige Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Kindertageseinrichtung des Marktes Mering vom 01.09.2023 sowie die vom 15.01.2024 ist nach Inkrafttreten der neuen Satzung gegenstandslos.

Mering, den 23.02.2024

Florian A. Mayer
Erster Bürgermeister